

Vortrag an den Ministerrat

Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über die Rechtsstellung der Truppen; Neubestellung der Verhandlungsdelegation

Im Interesse einer optimalen Vorbereitung der Teilnahme des österreichischen Bundesheeres an Einsätzen im Rahmen des internationalen Krisenmanagements der Vereinten Nationen und der Europäischen Union ist eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Streitkräften des Haschemitischen Königreichs Jordanien geplant.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es notwendig, eine ausdrückliche Regelung für den Aufenthalt und die Rechtsstellung der teilnehmenden Soldatinnen und Soldaten im jeweiligen Empfangsstaat zu schaffen. Zu diesem Zweck soll ein Abkommen geschlossen werden, welches die Rechtsstellung mit bei solchen Truppenaufenthalten zu Übungs- bzw. Ausbildungszwecken international üblichen Vorrechten und Befreiungen reziprok regelt. Bisher erfolgte die Zuerkennung von Vorrechten und Befreiungen für Angehörige des Bundesheeres einseitig durch das Haschemitische Königreich Jordanien für jeweils ein Kalenderjahr.

Bereits 2018 wurden Verhandlungen über ein derartiges Abkommen begonnen, konnten bisher jedoch nicht abgeschlossen werden. Mit Beschluss der Bundesregierung vom 12. Dezember 2018 (Pkt. 9 des Beschl.Prot. Nr. 39) wurde die österreichische Verhandlungsdelegation bestellt. Aufgrund personeller Veränderungen sowie eines Todesfalles ist es jedoch erforderlich, eine neue Verhandlungsvollmacht einzuholen.

Das Abkommen wird ein Regierungsübereinkommen im Sinne von lit. a) der EntschlieÙung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921, auf der gesetzlichen Grundlage von § 5 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr.

38/1997, und von § 4 des Bundesgesetzes über den Aufenthalt ausländischer Truppen auf österreichischem Hoheitsgebiet (Truppenaufenthaltsgesetz – TrAufG), BGBl. I Nr. 85/2009, sein. Gemäß § 5 KSE-BVG und § 4 TrAufG ist die Bundesregierung ermächtigt, die Durchführung der Entsendung mit dem Empfangsstaat bzw. die Stellung der Truppen im Rahmen des Völkerrechts näher zu regeln.

Die mit der Verhandlung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets des entsendenden Ressorts. Das künftige Abkommen wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landesverteidigung stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle Botschafterin Dr.ⁱⁿ Marieke Zimburg, im Falle ihrer Verhinderung Gesandten Mag. Matthias Radosztics, im Falle seiner Verhinderung Oberrat Mag. Marco Grill und im Falle seiner Verhinderung eine von mir namhaft zu machende Angehörige oder einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Leitung der Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über die Rechtsstellung der Truppen bevollmächtigen.

15. November 2023

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister